

ZEICHENERKLÄRUNG

Baustellen und Baugelände (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Wohnbauflächen
- Verkehrsflächen
- Gerichtliche Baugelände
- Gewerbliche Baugelände
- Sonstige Sondergelände mit Zweckbestimmung

Flächen für den öffentlichen Verkehr und die öffentlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege
- Ruhender Verkehr
- Verkehrsflächen
- Bahntrassen
- Hafenareal

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallverwertung und Abwasserreinigung, für Abgaberäume sowie für Hauptenergieanlagen und Hauptwassererfahrungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umspannwerk
- Kläranlage
- Regenklärbecken
- Kläranlagen
- Pumpwerk

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bedarfs (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Bauflächen für den Gemeinbedarf
- Ferienort
- Schule
- Kindergarten
- Jugendheim
- Abzweigen
- Sensorenregulierungsstelle
- Post
- Hafenland
- Öffentliche Versammlungen
- Kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlage
- Tennisplatz/-halle
- Basketball, Freibad
- Spielanlagen

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Spielplatz
- Friedhof
- Parkanlage
- Ökologischer Entwicklungszentrum
- Friedhof
- Grünflächenschutz
- Sportplatz
- Handballplatz
- Denkmalgrünflächen
- Denkmalgrünflächen
- Grünband

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

- Flächen, unter denen der Bergbau liegt
- Nachrichtliche Übernahmen / Verträge (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Überörtliche Hauptverkehrsfläche geplant
- Inverrichtliches Verkehrsnetz
- Verkehrliche besondere Zweckbestimmung
- Fußgängerzone

Verfahrensgutachten des IVU (Stand 1990)

- Nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens ist die Realisierung der Vorhaben im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt und die Natur zu erwarten.
- Umgrenzung von Gewässerzonen (Eisenwerke), die dem Naturchutz unterliegen
- Abgrenzung des Änderungsbereichs
- Umgrenzung von Konzentrationszonen für Wassergefährdungen
- Rechtsverbindliche Deutsche Telekom AG mit Schutzstatus

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wald

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

- Wasserflächen
- Flächen für die Landschaft
- Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)

Planerklärungen für die Kartengrundlage siehe "Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse von Nordrhein-Westfalen".

Rechtsgrundlage dieses Flächennutzungsplanes ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert am 23. November 1994 (BGBl. I, S. 3486) sowie die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), BGBl. III 213-1-6.

Verfahrensrechtlicher Nachweis

Entwurf und Ausfertigung Stadt Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen

Bearbeitungsstand:

Selm, Der Bürgermeister

Im Auftrag

Dieser Plan ist gem. § 2 (I) BauGB durch den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Selm vom aufgestellt worden.

Selm, Der Bürgermeister

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (I) BauGB ist durch den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Selm vom für Wochen durchgeführt worden.

Selm, Der Bürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gem. § 4 (I) BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Selm, Der Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Umwelt des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom gem. § 3 (II) BauGB die Offenlegung dieses Planes mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Selm, Der Bürgermeister

Dieser Plan hat einschl. Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (II) BauGB ab dem für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Offenlegung wurde am gem. § 3 (II) BauGB ortsüblich bekanntgegeben.

Selm, Der Bürgermeister

Die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (II) BauGB mit Schreiben vom eingeholt.

Selm, Der Bürgermeister

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung vom diesen Plan beschlossen.

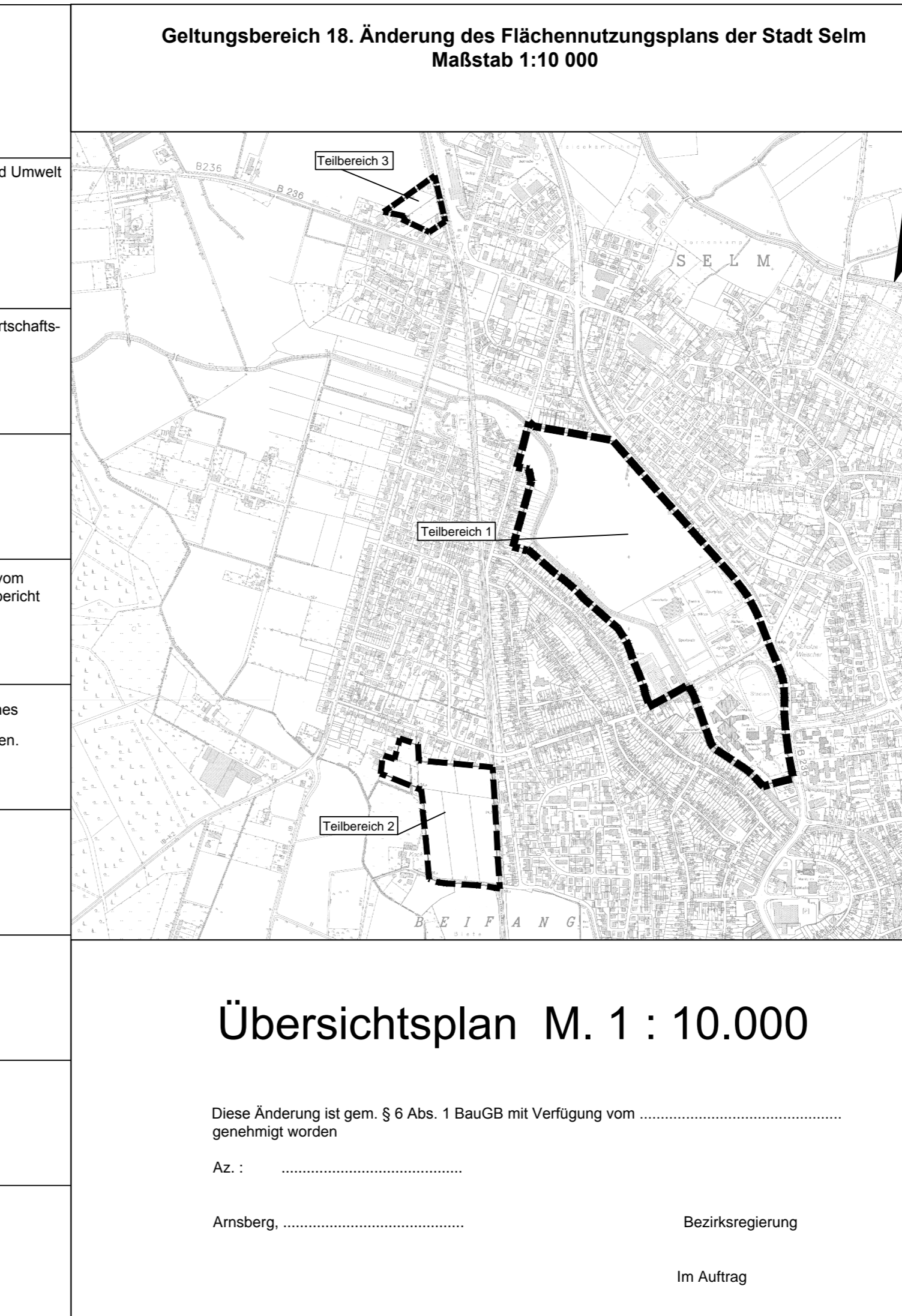
Selm, Der Bürgermeister

Hiermit wird beurkundet, dass der textliche bzw. zeichnerische Inhalt dieser Planurkunde mit dem Willen des Rates der Stadt Selm übereinstimmt und für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umständen beachtet worden sind.

Selm, Der Bürgermeister

Der Beschluss dieses Planes wurde am öffentlich bekanntgemacht.

Selm, Der Bürgermeister



Stadt Selm
Amt für Stadtentwicklung und Bauen

Flächennutzungsplan

18. Änderung
1. Teilbereich "Aktive Mitte"
(Teilbereiche 2 und 3 "Selmer Heide und Steuerweg")

Maßstab 1:5000

0 100 200 300m

Rechtliche Grundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1298) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
Die Bauzonenverordnung (BauZO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548).

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts
Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW), RdErl. des Innenministers vom 20.12.1978 (IDZ-7120) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142).

Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. Nr. 7 vom 15.03.2013, S. 133).

Anwendung des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie sowie weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (UVP / IVU-G) im Bereich des Immissionsschutzrechts: Gemeinsamer Rundbrief des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 01.08.2002 (MBl. NRW. 2002, S. 1008).

Bearbeitung und digitale Kartographie mit AutoCAD / WS-LandCAD